



Ratgeber Recht

# AUSKUNFTSANSPRUCH DER ERBEN

## Ist die Bank zur Offenlegung verpflichtet?

### Ein Büwo-Leser fragt:

«Kürzlich ist mein Vater verstorben. Den von der Bank erhaltenen Kontoauszügen lässt sich entnehmen, dass mein Vater zu Lebzeiten einige grössere Überweisungen auf ein fremdes Konto veranlasst hatte. Daraufhin habe ich als einziger gesetzlicher Erbe die Bank um Bekanntgabe der Identität des betreffenden Kontoinhabers ersucht. Weil sich dieser allem Anschein nach der Offenlegung widersetzt hat, hat die Bank mein Ersuchen abgelehnt. Darf sie das?»

### Der Experte antwortet:

«Gemäss Art. 560 Abs. 1 ZGB erwerben die Erben die Erbschaft als Ganzes mit dem Tod des Erblassers kraft Gesetzes. Es kommt zu einem unmittelbaren Rechtserwerb bezüglich aller dinglichen, obligatorischen und sonstigen Rechte der Erbschaft. Hatte der Erblasser gestützt auf ein Vertragsverhältnis Auskunfts- und Informationsansprüche gegenüber Dritten, so gehen diese kraft Universalsukzession auf die Erben über, soweit diese Ansprüche keine höchstpersönlichen Rechte des Erblassers beschlagen. Gemäss bisheriger Rechtspre-

chung ist die auftragsrechtliche Auskunftspflicht umfassend, reicht mindestes zehn Jahre zurück und ist nicht auf «relevante» Informationen beschränkt. Einschränkungen dieses Auskunftsrechts der Erben waren bisher möglich, soweit es die Person des Erblassers betrifft, nicht jedoch, soweit es sein Vermögen tangiert.

In einem kürzlich ergangenen Urteil hielt das Bundesgericht nun aber fest, dass das vertragliche Recht der Erben auf Auskunft nicht unbegrenzt sein könne. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn es nicht um die Haftung der Bank gehe, sondern nur um die vor dem Tod des Erblassers auf dessen Anordnung von der Bank korrekt ausgeführten Zahlungen und Überweisungen. Diesfalls kollidiere das Recht der Erben auf Auskunft mit dem Recht des Verstorbenen auf Wahrung seiner Privatsphäre. Weiter hielt das Bundesgericht fest, dass die Bank den Erben den Namen des Drittbegünstigten nur mitteilen müsse, wenn eine vom Verstorbenen angeordnete Überweisung den Pflichtteil oder das Recht auf Ausgleich tangiere, da die Erben nur dann die Herabsetzungs- oder Ausgleichungsklage

*Der vertragliche Auskunftsanspruch wird eingeschränkt.  
Bild Enrico Reich*

anstrengen könnten, wenn sie dessen Identität kennen. Das dem Dritten zustehende Bankgeheimnis sei nur dann zu wahren, wenn es die Rechte der Erben nicht gefährde.

Übertragen auf Ihren Fall bedeutet dies, dass Sie gegenüber der Bank nachweisen oder zumindest als wahrscheinlich darlegen müssen, dass Ihr Pflichtteil durch die verschiedenen Überweisungen Ihres Vaters an die unbekannte Drittperson beeinträchtigt worden und die Frist zur Herabsetzungsklage noch nicht abgelaufen ist. Ob Ersteres der Fall ist, lässt sich folgendermassen ermitteln: Ihr betragsmässiger Pflichtteil von  $\frac{3}{4}$  errechnet sich aus dem Nachlass Ihres Vaters per Todestag zuzüglich der lebzeitigen Zuwendungen an die unbekannte Drittperson. Sind im Nachlass Ihres Vaters ausreichende Mittel vorhanden, um Ihnen diesen Betrag wertmässig auszuhändigen, liegt keine Pflichtteilsverletzung vor. Andernfalls haben Sie gegenüber der Bank aufzuzeigen, dass durch die lebzeitigen Zuwendungen Ihres Vaters eine Pflichtteilsverletzung gegeben oder wahrscheinlich ist, infolgedessen die Bank Ihnen die Identität des Drittbegünstigten auch gegen dessen Willen offenlegen muss, damit Sie gegen diesen die Herabsetzungsklage anhängig machen können.»



**RONNY PERS**  
RECHTSANWALT

### DER EXPERTE

Kunz Schmid ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. MLaw Ronny Pers arbeitet vorzugsweise im Privatrecht, namentlich im Erbrecht, im Sachenrecht und im allgemeinen Vertragsrecht, insbesondere in den Bereichen des Miet- und Arbeitsrechts sowie im Strafrecht.

**Sponsored Content: Der Inhalt dieses Ratgebers wurde von der Kunz Schmid Rechtsanwälte und Notare AG zur Verfügung gestellt.**